

in seiner Bude keine ungestempelten Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler verwirkt.

§ 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß oder Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§ 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen.

Für ungestempelt befundene Maaße oder Gewichte zieht sie sofort mittelst Dekrets die § 12 festgesetzte Strafe ein. Gestempelte Gewichte, die sie mit ihren Probemaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Uichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Uichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglischen Absicht, so denuncirt sie den Fall außerdem noch den Criminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

II. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1827.

Zur Ergänzung der §§ 10 und 12 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird bestimmt, daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler, auch die Confiskation des Maaßes oder Gewichtes erleiden und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft zur Entschuldigung nicht gehört werden soll.

III. Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840.

§ 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach preussischem, gehörig gestempeltem Maaße und Gewichte erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf preussisches Maaß oder Gewicht reducirt werden.

Die Uebertretung der Vorschrift hat für jeden der Contravenienten eine polizeiliche Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr. zur Folge; auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht confiscirt.

§ 2. Das in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und in der Ordre vom 28. Juni 1827 in Ansehung der Waaren-Verkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauches ungestempelter Maaße oder Gewichte, findet auf sämtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es für den Ein- oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

§ 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift hat die örtliche Polizei in Gemäßheit des § 19 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiermit alles Ernstes angewiesen, diese gesetzlichen Bestimmungen mit Nachdruck zu handhaben, die ungestempelten oder falschen Maaße (insbesondere die kleine Elle) und Gewichte confisciren zu lassen, auch nicht zu dulden, daß auf gestempelten Ellen auf der Rückseite oder sonst wo Zeichen zur Markung des kleinen Ellenmaaßes angebracht werden, dieserhalb die Exekutivbeamten und Gensdarmen wiederholt mit genauer Anweisung zu versehen, sich von deren öftern, mindestens vierteljährlichen Revisionen vollständig Ueberzeugung zu verschaffen, auch vorstehendes Publikandum zweimal jährlich durch die Kreis- und Stadtblätter bekannt zu machen.

Oppeln, den 13. Oktober 1845.

Königliche Regierung."

wird hierdurch zur genaueren Nachachtung republicirt.

Neustadt, den 4. Januar 1855.

Der Königliche Landrath.